

Anlage 3 zur Vorlage V/0621/2022

Westfälische Bauindustrie GmbH

16.09.2022

VORLAGE Nr. 6/2022 AN DEN AUFSICHTSRAT

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Westfälische Bauindustrie GmbH (WBI)

Stellungnahme zur Vorlage 2/2022 an die Gesellschafterversammlung

Der Aufsichtsrat wolle beschließen:

1. „Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung, die Vorlage 2/2022 an die Gesellschafterversammlung (Anlage), die die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der WBI zum Inhalt hat (Anlage 1 der Vorlage 2/2022 an die Gesellschafterversammlung), zu beschließen.
2. Eine Neufassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Westfälische Bauindustrie GmbH aus 1994 und die Neufassung der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung der Westfälische Bauindustrie GmbH aus 2019 bleiben einer Beschlussfassung nach Rechtswirksamkeit des neugefassten Gesellschaftsvertrages überlassen.“

Begründung:

I.

Wegen der formellen und materiellen Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung zur Änderung des Gesellschaftsvertrags gemäß § 14 Abs. 2 j) des Gesellschaftsvertrags 2018 wird auf die Ausführungen in der Vorlage 2/2022 an die Gesellschafterversammlung verwiesen.

Demgegenüber kommt eine empfehlende Stellungnahme des Aufsichtsrats über eine in Vollzug der Neufassung des Gesellschaftsvertrags geplante Neufassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung der WBI durch die Gesellschafterversammlung noch nicht in Betracht. Denn der aktuelle Gesellschaftsvertrag sieht in § 10 Abs. 1 vor, dass der Aufsichtsrat über die Allgemeine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer/die Geschäftsführerinnen berät und beschließt und nicht, wie zukünftig vorgesehen die Gesellschafterversammlung in Form einer Geschäftsordnung. Ferner enthält der Gesellschaftsvertrag 2018 keine explizite Regelung über die Zuständigkeit zum Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, die zuletzt vom Aufsichtsrat selbst beschlossen wurde.

Soweit der Entwurf der Neufassung des Gesellschaftsvertrags demgegenüber eine Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung vorsieht, empfiehlt die Geschäftsführung die Beschlussfassung über diese Regelwerke erst nach Abschluss des förmlichen Verfahrens und Rechtswirksamkeit des neuen Gesellschaftsvertrages. Dann stellt der neue Gesellschaftsvertrag eine klare

Rechtsgrundlage für die vorgesehenen Beschlüsse dar und harmonisiert das Regelwerk der WBI.

II.

Das Beteiligungsmanagement der Stadt hat die Änderungen des Gesellschaftsvertrags 2018 in der Neufassung der Anlage 1 der Vorlage 2/2022 an die Gesellschafterversammlung in einer Synopse (Anlage 2 der Vorlage 2/2022 an die Gesellschafterversammlung) näher spezifiziert und betreffen materiell-rechtlich insbesondere folgende Regelungstatbestände:

- Ermöglichung von virtuellen Aufsichtsratssitzungen,
- Schaffung der Voraussetzungen für eine mögliche Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
- Vereinheitlichung der Regelung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat von Mitgliedern des Rates und von Sachkundigen Bürgern für den Fall des Endes der Legislaturperiode,
- Übernahme von Abstimmungsergebnissen mit der Bezirksregierung Münster hinsichtlich formaler Vorgaben aus der GO NRW,
- Vereinheitlichung der Kataloge der zustimmungspflichtigen Geschäfte,
- Formulierung in gendergerechter Sprache (in Abstimmung mit dem Amt für Gleichstellung).

Die Geschäftsführung hat keine tiefgreifenden Bedenken gegen die Neufassung des Gesellschaftsvertrages. Insbesondere ist die im neuen Gesellschaftsvertrag vorgesehene Möglichkeit virtueller Aufsichtsratssitzungen zu begrüßen. Diese Neuregelung geht auf eine frühe coronabedingte Forderung des Aufsichtsrats der WBI zurück. Die Neufassung schafft jetzt die notwendige Rechtsklarheit. Ferner soll dem Wunsch des Beteiligungsmanagements Rechnung getragen werden, Gesellschaftsverträge der städtischen Tochtergesellschaften zu harmonisieren.

Soweit die Geschäftsführung und Teile des Aufsichtsrats das formelle Verfahren zur Festlegung der Aufsichtsratsvergütung der Aufsichtsratsmitglieder mit Aufsichtsratsvorlage und auf Vorschlag der Geschäftsführung mit Blick auf § 52 GmbHG materiell-rechtlich kritisch gesehen haben, macht sich der Aufsichtsrat – gerade auch unter dem Aspekt der Harmonisierung – die Rechtsauffassung des Beteiligungsmanagements zu eigen. Danach handelt es sich bei der WBI um eine Gesellschaft, deren Aufsichtsrat allein aufgrund des Gesellschaftsvertrages gebildet werde. Die Verweisungen des § 52 Abs. 1 GmbH in das Aktiengesetz fänden daher nur Anwendung, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag etwas Anderes bestimmt sei. Demgemäß habe die Satzung auch absoluten Vorrang vor der Anwendung aktienrechtlicher Normen auf den Aufsichtsrat. Nur wenn die Satzung zwar einen Aufsichtsrat vorschreibe, ansonsten aber schweige, könnten über Abs. 1 die genannten Bestimmungen des Aktienrechts Anwendung finden. Damit habe aber auch die Auslegung der Satzung Vorrang vor der Anwendung aktienrechtlicher Normen. Angesichts der hiermit vom Gesetzgeber eröffneten Möglichkeit, auf die entsprechende Anwendung des Aktiengesetzes zu verzichten, sei vorgesehene Regelung materiell zulässig.

Peter Todeskino